

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Prüfling unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen hat oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Wiederholung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie der Prüfling innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist, die ein Jahr nicht übersteigen darf, einmal wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in ganz besonderen Ausnahmefällen innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 9

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau vom 24. Januar 1978 und 31. Mai 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 17. Mai 1978 Nr. I B 4 - 6/66 122.

Passau, den 1. Juni 1978

Prof. Dr. Franz Eser
Präsident

Die Prüfungsordnung wurde am 1. Juni 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juni 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben, Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 1978.

KMBl II 1978 S. 126

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 12. Juni 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Augsburg folgende

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg vom 9. Juli 1973 (KMBl S. 1445), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 1976 (KMBl 77 II, S. 17, ber. S. 62) — APrüfO — wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 S. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Fachprüfungsordnungen können die Frist zur Vorlage des Antrags bis auf das zweite Semester des zweiten Studienjahres ausdehnen. In besonderen vom Kandidaten nicht zu vertretenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Termin für die Meldung zur Prüfung um höchstens zwei Semester verlängern.“

2. In § 20 Abs. 2 wird der Satzteil:

„mit Zustimmung des Präsidialausschusses für Lehre und Studierende und“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber am 1. Oktober 1978, in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 10. Mai 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Mai 1978 Nr. I B 4 - 6/74 802.

Augsburg, den 12. Juni 1978

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

KMBl II 1978 S. 128

Erste Satzung zur Änderung der Lizentiatsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 13. Juni 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Lizentiatsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

§ 1

In § 5 Abs. 1 der Lizentiatsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg vom 11. Juli 1977 (KMBl II, S. 190) werden die Worte „vorletzten Trimesters“ durch die Worte „ersten Semesters“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber am 1. Oktober 1978, in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 10. Mai 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juni 1978 Nr. I B 4 - 6/79 343.

Augsburg, den 13. Juni 1978

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

KMBl II 1978 S. 128